

zwei Beweisen – Gutachten des Sachverständigen und des Auditors - gestützt, auf die des Sachverständigen und der Prüfungsergebnisse. Nach Ansicht des Sachverständigen war die Reparatur des beschädigten Hauses technisch nicht gerechtfertigt, sodass die in seinem Gutachten angegebene Schadensumfang anhand der Menge berechnet wurde, die für den Bau eines Hauses mit denselben Parametern erforderlich war. Das Gutachten des Auditors wurde mit den Hauptkosten für die Reparatur des Hauses erfasst, die deutlich hinter dem vom Sachverständigen angegebenen Betrag zurückblieben. Das Berufungsgericht teilte die Position des Sachverständigen.

Das Kassationsgericht verwies die Sache zur erneuten Prüfung an das Berufungsgericht zurück. Nach dem OGH sei Art. 414 GZG auch i.V.m. Art. 992 GZG anwendbar. Der Geschädigte hatte ein Interesse daran, den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre. Daher musste das Berufungsgericht feststellen, ob das beschädigte Haus repariert werden konnte.

III. Kommentar

Der OGH weist zu Recht darauf hin, dass das Ziel des Schadensersatzes die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands ist (Art. 408 I GZGB), aber die Anwendung dieses Arguments unter den gegebenen Umständen, bei denen das Problem der Umfang des Schadensersatzes ist, spielt keine Rolle. Die Feststellung, ob es möglich ist, ein beschädigtes Haus zu reparieren, bestimmt die Höhe des Vermögensverlustes. Wenn der Schaden so beschaffen ist, dass die Reparatur der Sache technisch nicht gerechtfertigt ist, ergibt sich aus unerlaubter Handlung ein identisches Ergebnis wie beim vollständigen Abriss des

Hauses. Das Interesse des Geschädigten (Art. 414) spielt hier keine Rolle, da ihm die Gesetze in diesem Fall keine Möglichkeit gibt, unter mehreren Entschädigungsmethoden zu wählen. Das Interesse des Geschädigten wäre dagegen dann zu berücksichtigen, wenn nach der Bestimmung des objektiven Wertes des Gutes auch andere Umstände zu beachten wären, die sich in eine Geldsumme übertragen ließen. In diesem Fall wäre Art. 414 GZGB beispielsweise dann anwendbar, wenn der Kläger auch die Erstattung der Mietkosten bis zum Neubau (oder bis zur Reparatur) des Hauses fordern würde.

Nino Kavshbaia

► 5 – 7/2020

Bestimmung der Pflicht zur Rückzahlung des Darlehens und zum Schadensersatz durch Qualifizierung der elektronischen Korrespondenz als kausales Schuldanerkenntnis

1. Die Verpflichtung zur Rückzahlung des Darlehens und zum Ersatz des Schadens kann aufgrund des kausalen Schuldanerkenntnisses entstehen, das im Rahmen der elektronischen Korrespondenz von dem Darlehensnehmer erklärt wurde. In diesem Fall wird die Verjährungsfrist neu berechnet.

2. Die Auslegung des Textes der elektronischen Korrespondenz ist zulässig, der wahre Inhalt wird jedoch durch die logische Begründung, den allgemeinen Kontext und den situativen Hintergrund bestimmt, der die Überzeugung des Richters auf der Grundlage des Standards des Rechtsverkehrs bildet.

(Leitsätze des Verfassers)

Art. 134, 137, 141, 394, 400, 411, 429, 431, 623, 625 GZGB

102 III, 105, 410 GZPO

Beschluss des OGH v. 12.03.2019 № 25b-1067-1026-2016

I. Tatbestand

Zwischen den Parteien wurden zwei mündliche Darlehensverträge mit Zinsen geschlossen. Der Darlehensgeber reichte eine Klage gegen die Beklagte wegen Nichterfüllung der Verpflichtung ein und forderte Zahlung des Darlehens, der Zinsen und des entgangenen Gewinns. Die Beklagte wies auf die rechtshemmende Einwendung hin.

Der Klage wurde in den erst- und zweitinstanzlichen Gerichten teilweise stattgegeben. Ansprüche aus dem ersten Vertrag wurden abgelehnt. Die Tatsache der Zurverfügungstellung des Darlehens wurde bewiesen, der Kläger war jedoch keine Partei des Darlehensvertrags, weshalb er auch keinen Anspruch auf die Rückzahlung hatte. Er überwies den Betrag an die Beklagte im Auftrag des Darlehensgebers als sein nominaler Agent. Die Verjährungsfrist für den Antrag war ebenfalls abgelaufen. Wegen Pflichtverletzung im Rahmen des zweiten Darlehensvertrags wurde die Pflicht der Beklagten zur Rückzahlung des Darlehens und zum Schadensersatz anerkannt.

Gegen die Entscheidung des Berufungsgerichts wurde von der Beklagten eine Kassationsklage eingelegt. Gemäß Art. 410 GZPO wurde die Kassationsklage abgewiesen.

II. Zusammenfassung der Begründung des Gerichts

Der OGH hat das Bestehen der Ansprüche aus dem zweiten Vertrag aus Art. 623, 625, 394, 411, 400 (GZGB) geprüft. Die Beklagte lehnte die Annahme des Angebots auf das Darlehen ab. Das Gericht war der Meinung, dass die formalen Voraussetzungen der Kassationsklage erfüllt waren und aus dem Inhalt der elektronischen Korrespondenz ergab sich das Bestehen des Darlehensverhältnisses. Dementsprechend die behauptete der Kassators (der Beklagten), dass die Korrespondenz und ihre Anhänge bezüglich der Berechnung der Darlehenshöhe als Beweise falsch gewürdigt waren.

Die Beklagte wies auf eine Entscheidung des House of Lords of England hin, bei der die Regel für die Auslegung eines „wichtigen Ausspruches“ erörtert ist und die Auslegung des Textes als "Matrix der Tatsachen" erwähnt ist. Der OGH hat festgelegt, dass bei der Auslegung auch das House of Lords „logische Überlegungen“ anwendet, wobei der Kontext, der Standard der objektiv erforderlichen Sorgfalt und andere Aspekte im Mittelpunkt stehen, die der im georgischen Recht geltenden Theorie der Auslegung der Willenserklärung ziemlich nahekommen.

Bei der Prüfung der im vorliegenden Fall vorgelegten Schuldenberechnungstabellen wurde die Behauptung der Beklagten, dass sich aus diesen Tabellen keine Verbindlichkeit begründen ließe und sie nur Auszüge der Buchhaltung waren, als unzuverlässig und logisch falsch bewertet und nicht geteilt. Der OGH erörterte das kausale Schuldanerkenntnis, das das Rechtsverhältnis bestätigt und ein Element des Versprechens enthält. Es wurde zweifellos festgestellt, dass die E-Mail-Korrespondenz ein kausales Schuldanerkenntnis darstellte und alle Elemente enthielt,

die die vom Kläger vorgelegten Tatsachen rechtlich rechtfertigen würden.

Die Einrede bezüglich der Verjährung wurde abgelehnt, da das kausale Schuldanerkenntnis einen besonderen Fall hinsichtlich des Ablaufs der Verjährungsfrist darstellt. Für die Zwecke von Art. 137 GZGB ist ein Schuldanerkenntnis nur dann rechtlich relevant, wenn es innerhalb der Verjährungsfrist erfolgt. Gemäß Art. 141 GZGB kommt die bis zur Unterbrechung verstrichene Zeit nicht in Betracht. Dementsprechend führte die Anerkennung des Beklagten zur Erneuerung der Verjährungsfrist und die Frist begann erneut. Auch in diesem Fall führe das Schuldanerkenntnis zum Neubeginn der Verjährungsfrist.

Nach Art. 429 und 431 GZGB liegt die Beweislast für die Erfüllung immer bei dem Schuldner. Das Beweismittel gemäß Art. 102 III GZPO kann in diesem Fall der Erfüllungsschein sein, die von der Beklagten hier nicht vorgelegt wurde.

Als Einrede gegen den Anspruch auf entgangenen Gewinn stellte der Kassationskläger (die Beklagte) die Behauptung auf, dass ein Darlehensvertrag nicht geschlossen wurde. Diese Behauptung wurde aber von dem Gericht abgelehnt. Dementsprechend hat das Gericht festgelegt, dass alle Voraussetzungen des entgangenen Gewinns vorhanden waren. Da (das) Geld immer Gewinn erbringen kann, hat das Gericht auch der Forderung des entgangenen Gewinns gemäß Art. 411 GZGB stattgegeben.

Aleksandre Tedoradze

► 6 – 7/2020

Bei Beschädigung durch eine Straftat muss der Kläger eine offizielle Urkunde vorlegen, die einen Hinweis auf den genauen Umfang des Schadens enthält.

(Leitsatz des Verfassers)

Art. 411, 992 GZGB

Art. 24 XXXVIII, 3 s) des Gesetzes über Lizenz und Genehmigung

Beschluss des OGH v. 29.01.2015 № 36-1167-1112-2014

Der OGH hat die Ansicht des Berufungsgerichts bezüglich der Berechnung des entgangenen Gewinns geteilt: Der Umfang des Schadens, den das Steueramt erlitten hat, besteht aus der Gebühr, die nicht nach dem ganzen Jahr, sondern nur nach dem Zeitraum berechnet werden muss, innerhalb dessen die Tätigkeit ohne Genehmigung durchgeführt wurde. Art. Art. 24 XXXVIII, 3 s) des Gesetzes über Lizenz und Genehmigung finden keine Anwendung. Außerdem muss der Kläger bei Beschädigung durch eine Straftat eine offizielle Urkunde vorlegen, die einen Hinweis auf den genauen Umfang des Schadens enthält.

► 7 – 7/2020

Aufgrund des Verbots der Selbstkontraktion ist eine Übereignung im Namen des vertretenen Erben unwirksam, auch wenn zuvor zwischen dem Vertreter und dem Erblasser ein Kaufvertrag geschlossen wurde.

(Leitsatz des Verfassers)